



Betreff:

öffentlich

Anerkennung des Trägers Stiftung Partnerschaft mit Afrika e.V. gemäß § 75 SGB VIII

Einreicher: FB Kinder, Jugend und Familie	Erstellungsdatum	06.04.2017
	Eingang 922:	06.04.2017

Beratungsfolge:	Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung		
27.04.2017		
Jugendhilfeausschuss		

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss möge beschließen:

Anerkennung des Trägers Stiftung Partnerschaft mit Afrika e.V. als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII auf der Grundlage seiner Satzung vom 02.02.2017.

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte: Ja, in folgende OBR: Nein

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Begründung:

Die Stiftung Partnerschaft mit Afrika e.V. hat am 18. Januar 2017 den Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII gestellt. Die laut Richtlinien für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe der Landeshauptstadt Potsdam vom 19. Januar 2017 geforderten Unterlagen wurden vollständig eingereicht und von der Verwaltung vorgeprüft.

Auf dieser Grundlage überprüfte der Unterausschuss Jugendhilfeplanung anhand der im Dezember 2008 im Jugendhilfeausschuss beschlossenen Matrix die gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe. Diese Vorgaben werden durch die Stiftung Partnerschaft mit Afrika e.V. erfüllt. Da den Mitgliedern des Unterausschusses und der Verwaltung des Jugendamtes der Träger nicht bekannt war, wurde die Vorstandsvorsitzende, Frau Dr. Böhler zum Gespräch in die Unterausschusssitzung am 21. März 2017 eingeladen.

Die Stiftung Partnerschaft mit Afrika e.V. ist seit 2009 u.a. in Potsdam tätig und hat hier seit 2012 eine Geschäftsstelle. Der Träger ist auch in anderen Städten, Bundesländern und auch international tätig. Aufgrund seines Sitzes in Potsdam ist hier auch die Antragstellung erfolgt. Die Stiftung Partnerschaft mit Afrika e.V. foccusiert mit ihren Angeboten der politischen Bildung besonders die Themen Globale Fairness und Entwicklungspolitik. Hier sind sie auch versiert, diese komplexen Zusammenhänge Kindern nahe zu bringen. Die Kompetenzerweiterung junger Menschen auf der Grundlage entwicklungspoltischer Zusammenhänge, wie die Förderung von Toleranz und globalem Denken ist aktuell besonders unterstützenswert. Der Träger erhält seit Jahren verschiedene Förderungen von Bund und Land. Der Ausbau der Kooperation mit Trägern und Einrichtungen der Potsdamer Jugendhilfe und die Nutzung diesbezüglicher Netzwerke hat die Stiftung bereits auf ihrer Agenda.

Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung hat dem Antrag des Trägers Stiftung Partnerschaft mit Afrika e.V. auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § SGB VIII zugestimmt und empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss die Beschlussfassung.

Matrix zur Überprüfung der Anträge auf Anerkennung als Freie Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII

Antragsteller Verein, Name, Anschrift, Datum	Beigefügte Anlagen	Abgleich mit Gesetzesvorgaben laut § 75 SGB VIII (s.u.)				Abgleich mit Potsdamer Richtlinie für Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe	Erfahrungen/ Bekanntheit bzgl. der Arbeit der Träger in Potsdam
		(1)1.	(1)2.	(1)3.	(2)		
Dr. Katja Böhler, Stiftung Partnerschaft mit Afrika e.V., Lindenstraße 18, 14467 Potsdam, 18.01.2017	Antrag Satzung, neue Satzung am 13.02.2017 nachgereicht Kooperationspartner Vereinsregisterauszug Freistellungsbescheid Projektübersicht Broschüre	x	x	x	x	Vereinbarungen zum Kinderschutz inzw. abgeschlossen	Bisher kein Kontakt zum FB 35

In der Fassung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022)

§ 75 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

(1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, daß sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

(2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

(3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

Richtlinie des Jugendamts der Landeshauptstadt Potsdam für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe

§ 1 Rechtsgrundlagen und Anwendungsbereich

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist geregelt in den §§ 75 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII), 16 Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AG KJHG). Gem. § 16 Abs.1 Nr.1 AG KJHG ist das Jugendamt der Landeshauptstadt Potsdam für die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII zuständig, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz in der Landeshauptstadt Potsdam hat und hier tätig ist, sofern nicht die oberste Landesjugendbehörde zuständig ist. Diese ist gem. § 16 Abs.1 Nr.2 AGKJHG zuständig, wenn der Träger der freien Jugendhilfe im Zuständigkeitsbereich von mindestens einem Viertel der Jugendämter (innerhalb des Landes Brandenburg) oder auf Landesebene tätig ist. Gemäß § 16 Abs.3 Satz 1 AGKJHG gilt die öffentliche Anerkennung nur für die Organisationsstufe eines Trägers der freien Jugendhilfe, für die sie erteilt ist.

2 Voraussetzungen für die Anerkennung

(1) Die in § 75 SGB VIII genannten Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

Gem. § 75 Abs.1 SGB VIII können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind
2. gemeinnützige Ziele verfolgen
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten instande sind und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

(2) Gem. § 75 Abs.2 SGB VIII hat ein Träger unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe, wenn er auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

(3) Folgende Voraussetzungen sind entscheidungserheblich für die Anerkennung:

1. Der Träger muss seinen Sitz im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Landeshauptstadt Potsdam haben und hier tätig sein.
2. Der Träger muss eine Vereinbarung laut kommunalem Kinderschutzkonzept mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe abgeschlossen haben.
3. Der Träger muss Zweck und Ziel seiner Tätigkeit in einer nachprüfaren Weise festgelegt haben und bestrebt sein, diese kontinuierlich in seiner Arbeit zu verwirklichen.
4. Eine fachlich angemessene Tätigkeit ist nachzuweisen, indem
 - a) Möglichkeiten und Angebote bereit gestellt werden, in denen junge Menschen ihrem Alter entsprechend ihre Interessen und Bedürfnisse einbringen und realisieren können oder
 - b) soziale Einrichtungen angeboten werden, in denen das Aufwachsen von Kindern unter Gleichaltrigen und damit in der Gemeinschaft ermöglicht wird oder
 - c) Hilfen und Beratung für Kinder, Jugendliche und ihre Familien oder für Träger der Jugendhilfe angeboten werden
 - d) sowie eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe erfolgt.
5. Der Träger muss eine hinreichend feste Organisationsstruktur besitzen, die

- a) eine Einheit und Beständigkeit des Trägers unabhängig vom Wechsel der Mitglieder gewährleistet,
- b) ein gemeinsames Handeln nach außen ermöglicht und eine kontinuierliche Arbeit erwarten lässt sowie
- c) Voraussetzungen für alle Mitglieder entsprechend ihrem Alter bieten, sich nach demokratischen Grundsätzen an der Willensbildung und Entscheidungsfindung innerhalb der Organisation zu beteiligen.

6. Der Träger muss bereit sein, Beauftragten des Jugendamtes den Zutritt zu seinen Einrichtungen sowie die Anwesenheit bei seinen Veranstaltungen und solchen, bei denen er mitwirkt, zu gestatten.

§ 3 Auflagen, Widerruf, Rücktritt

(1) Die Anerkennung kann mit Auflagen verbunden werden.

(2) Die öffentliche Anerkennung kann gemäß § 16 Abs.4 AGKJHG widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr vorliegen oder nicht vorgelegen haben. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe ist jederzeit berechtigt, dies zu überprüfen.

§ 4 Verfahren

(1) Die Anerkennung erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages an das Jugendamt. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Sitz des Antragstellenden
- b) Name, Alter, Beruf und Anschrift der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder/Gesellschafter
- c) Zweck und Ziel des Antragstellenden

(2) Dem Antrag sind die Satzung bzw. der Gesellschaftervertrag, der Nachweis zur Gemeinnützigkeit und andere für die Beurteilung der Tätigkeit des Antragstellenden erhebliche Unterlagen sowie die Vereinbarung zum Kinderschutz beizufügen.

(3) Reichen die vom Antragstellenden beigebrachten Unterlagen nicht aus, um eine Anerkennung zu rechtfertigen, ist dem Antragstellenden Gelegenheit zu geben, seinen Antrag auch mündlich zu begründen.

(4) Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung prüft vorab die Unterlagen der Antragstellenden und gibt dem Jugendhilfeausschuss eine Empfehlung zur Anerkennung.

(5) Der Antrag auf Anerkennung nach § 75 SGB VIII wird dem Jugendhilfeausschuss seitens der Verwaltung des Jugendamtes zur Entscheidung vorgelegt. Liegen die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme einer Anerkennung vor, wird entsprechend verfahren.

(6) Die Verwaltung des Jugendamtes teilt dem Antragstellenden die jeweilige Entscheidung des Jugendhilfeausschusses durch einen schriftlichen Bescheid mit und überreicht bei Anerkennung außerdem eine Anerkennungsurkunde.

(7) Bei den jeweils durch Bescheid der Verwaltung des Jugendamtes umgesetzten Entscheidungen zur Anerkennung, zur Erteilung von Auflagen, zur Ablehnung der Anerkennung, zum Widerruf oder zur Rücknahme der Anerkennung handelt es sich um Verwaltungsakte im Sinne des § 31 SGB X, die ggf. mit den gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfen angefochten werden können (vgl. §§ 68 ff. VwGO).

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt bis auf Widerruf. Damit tritt die Richtlinie vom 21.05.1992 außer Kraft.